

**SCHÄFFER**  
**POESCHEL**

# 1. Der Lagebericht als Instrument der Rechnungslegung

## 1.1 Bedeutung und Zweck des Lageberichts

Unternehmen erstellen und veröffentlichen heutzutage eine Vielzahl von Berichten, um den teilweise sehr unterschiedlichen Informationsbedürfnissen ihrer Stakeholder gerecht zu werden. Im Mittelpunkt steht dabei nach wie vor der Abschluss – ob nach HGB oder IFRS. Dessen Zahlenwerk bildet eine wichtige Grundlage, um den finanziellen Erfolg des Unternehmens im zurückliegenden Geschäftsjahr und seine wirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag zu beurteilen. Der Abschluss erfüllt gleichwohl längst nicht alle Informationsbedürfnisse der Adressaten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf nichtfinanzielle und zukunftsorientierte Informationen, wie z. B. zur Nachhaltigkeitsleistung, zu den im Abschluss nicht erfassten immateriellen Werten, zur Strategie und voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens sowie den damit einhergehenden Chancen und Risiken. Informationen hierzu sind häufig qualitativer Natur und lassen sich i. d. R. besser verbal vermitteln. Das zentrale Instrument dafür ist der Lagebericht. Obgleich seine gesetzliche Verankerung im HGB schon mehr als 25 Jahre zurückliegt und er anfangs eher stiefmütterlich behandelt wurde, hat er zumindest bei kapitalmarktorientierten Unternehmen in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen.

Informationsbedürfnisse der Stakeholder

Der Lagebericht ist gemäß §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Bestandteil des Abschlusses, sondern stellt ein eigenständiges Informationsinstrument dar. Er bildet eine »zweite Säule« der Rechnungslegung, die den Abschluss um zusätzliche, vor allem qualitative und prognostische Informationen ergänzt und damit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht über das Rechenwerk des Abschlusses hinausgeht. Die Ausführungen im Lagebericht werden nicht durch die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, insbesondere nicht durch das Stichtagsprinzip nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB, eingeschränkt. Inhaltlich definieren die §§ 289 und 315 HGB (sowie für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen auch § 289a HGB) Mindestanforderungen an die Berichtsinhalte, die jedoch flexibel durch freiwillige Angaben ergänzt werden können.

Lagebericht als »zweite Säule« der Rechnungslegung

Für kapitalmarktorientierte Unternehmen ist der Lagebericht ein zentraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Er bildet gemäß der EU-Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der gesetzlichen Vertreter den sog. Jahresfinanzbericht.

Lagebericht als Teil des Finanzberichts

Im Mittelpunkt des Lageberichts steht die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und der Lage der Gesellschaft, so dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird (§§ 289 Abs. 1 Satz und 315 Abs. 1 Satz 1 HGB). Zudem sind die voraussichtliche Entwicklung und die mit ihr einhergehenden Chancen und Risiken durch die Unternehmensleitung zu beurteilen und zu erläutern (§§ 289 Abs. 1 Satz 4 bzw. 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Damit ist die Berichtspflicht im Lagebericht in mehrfacher Hinsicht umfassender als jene im Abschluss. Es ist nicht nur ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, sondern von der gesamten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens. Hierbei sind betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche, rechtliche, technische und soziale Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen (vgl. Ellrott 2012, § 289, Rn. 4). Darüber hinaus ist nicht nur über die Vergangenheit,

Inhalt des Lageberichts

sondern auch über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens in der Zukunft zu berichten. Schließlich ist nicht nur eine Beschreibung von Sachverhalten, sondern auch eine Analyse und eine Würdigung aus der Sicht der Unternehmensleitung erforderlich. In der Gesamtschau sollen die Ausführungen im Lagebericht es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich selbst ein Bild von der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zum Ende des Geschäftsjahres zu machen und die künftige wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens einzuschätzen (vgl. Kajüter 2011a, §§ 289, 289a, Rn. 3).

Zweck der Lageberichterstattung

Der Zweck der Lageberichterstattung wird im Gesetz nicht explizit definiert, ergibt sich aber aus der Natur des Berichtsinstruments und seinen Inhalten. Er besteht ganz allgemein in der *Vermittlung von Informationen*. Bestehende Informationsasymmetrien zwischen der Unternehmensleitung und den Stakeholdern werden durch den Lagebericht reduziert. Auf diese Weise wird auch das Zahlenwerk des Abschlusses für die Adressaten besser verständlich. Mit der vergangenheitsorientierten Berichterstattung über den Geschäftsverlauf dient der Lagebericht wie der Abschluss der *Rechenschaftslegung*. Durch seine prospektive Ausrichtung stellt der Lagebericht darüber hinaus auch eine wichtige *Entscheidungshilfe* dar. Daneben kann er im Rahmen der Corporate Governance den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Unternehmensleitung unterstützen (vgl. Böcking/Stein 2007, S. 51 f.).

Arten des Lageberichts

In Abhängigkeit von dem Verpflichtungsgrad, dem Berichtszeitraum und der Berichtseinheit lassen sich verschiedene Arten des Lageberichts differenzieren. So können Lageberichte pflichtgemäß oder freiwillig erstellt werden, ein Geschäftsjahr oder im Rahmen der Zwischenberichterstattung einen unterjährigen Zeitraum (Quartal oder Halbjahr) umfassen und sich auf ein einzelnes Unternehmen (Rechtseinheit) oder den Konzern (wirtschaftliche Einheit) beziehen, also die »zweite Säule« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss oder zum Konzernabschluss darstellen. Ausgehend von den für bestimmte Unternehmen verpflichtend zu erstellenden Berichten sind vier verschiedene Arten des Lageberichts zu unterscheiden:

- der »Lagebericht« zum Jahres- bzw. Einzelabschluss (§ 289 HGB);
- der »Konzernlagebericht« zum Konzernabschluss (§ 315 HGB);
- der »zusammengefasste Lagebericht« des Mutterunternehmens und Konzerns (§ 315 Abs. 3 HGB i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB);
- der »Zwischenlagebericht« zum Zwischenabschluss (§ 37w Abs. 4 WpHG).

Da die meisten Berichtsinhalte für den Lagebericht und den Konzernlagebericht analog geregelt sind, wird im Folgenden zur sprachlichen Vereinfachung allgemein nur vom »Lagebericht« (oder »Zwischenlagebericht«) gesprochen, womit dann auch – wenn nicht anders vermerkt – der Konzernlagebericht bzw. der zusammengefasste Lagebericht gemeint sind. Ebenso gelten die Ausführungen zum Konzernlagebericht analog für den zusammengefassten Lagebericht. Inhaltlich stellen der Konzernlagebericht und der zusammengefasste Lagebericht jedoch nicht einfach eine Zusammenführung der Lageberichte der einzelnen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen dar. Sie müssen sich vielmehr auf die wirtschaftliche Einheit des Konzerns beziehen und daher auch den Geschäftsverlauf, die Lage und die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns als Ganzes darstellen.

Verhältnis Lagebericht – Anhang

Der Lagebericht ist im Gegensatz zum Anhang kein Bestandteil des Abschlusses und daher auch von diesem rechtlich getrennt. Obgleich sowohl der Lagebericht als auch der Anhang die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergänzen und

erläutern, kommen ihnen unterschiedliche Aufgaben zu (vgl. Lange 2013, § 289, Rn. 15). Als Teil des Abschlusses informiert der Anhang über die Bilanzierungsmethoden und macht ergänzende Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Auf diese Weise soll er die Interpretation des Abschlusses erleichtern. Der Lagebericht stellt demgegenüber die für das Unternehmen bedeutsamen wirtschaftlichen Zusammenhänge dar und erläutert, losgelöst von einzelnen Posten des Abschlusses, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens am Bilanzstichtag. Mit der Darstellung des Geschäftsverlaufs zeigt der Lagebericht die Entwicklungen und Ereignisse auf, welche die Zahlen des Abschlusses beeinflusst haben. Er ordnet damit das durch den Abschluss vermittelte Bild in einen größeren Gesamtzusammenhang ein. Trotz dieser unterschiedlichen Aufgaben von Lagebericht und Anhang besteht in Einzelfällen ein Wahlrecht, die Angaben entweder im Lagebericht oder im Anhang zu platzieren (z. B. bei Informationen zum Vergütungssystem für Organmitglieder).

## 1.2 Historische Entwicklung des Lageberichts

Der heutige Lagebericht wurde in seiner Grundstruktur durch das BiRiLiG im Jahr 1985 eingeführt. Die Wurzeln der Lageberichterstattung reichen aber viel weiter zurück bis ins 19. Jahrhundert. Für das Geschäftsjahr 1883/84 verfasste die Bayer AG (damals Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co.) neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einen »Bericht des Aufsichtsraths und der Direction«, in dem auf zwei Seiten u. a. auf die Entwicklung der Rohmaterialpreise und einen Patenterwerb eingegangen wurde (vgl. Hartmann 2010b, S. 612). Nach § 260 des Handelsgesetzbuches von 1897 wurde dann ein Bericht zum Vermögensstand und den Verhältnissen der Gesellschaft verlangt. 1931 wurden Unternehmen nach § 260 HGB verpflichtet, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen »Geschäftsbericht« aufzustellen. Im Geschäftsbericht war der Jahresabschluss zu erläutern und über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft sowie Vorgänge nach dem Ende des Geschäftsjahres zu berichten.

Historische Wurzeln

Die Anforderungen zur Aufstellung eines Geschäftsberichts wurden 1937 in § 127 AktG überführt und galten fortan für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bestimmte Großunternehmen. Der Geschäftsbericht bestand inhaltlich aus zwei Teilen. Der sog. Erläuterungsbericht enthielt Angaben zum Abschluss, der sog. Lagebericht eine Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft (§ 128 AktG 1937). Diese Regelungen wurden unverändert in das AktG von 1965 übernommen und auf Konzerne übertragen (§ 329 Abs. 1 AktG 1965) (vgl. Selch 2000, S. 357 ff.).

Geschäftsbericht im AktG

Im Rahmen der europäischen Harmonisierung der Rechnungslegung wurden Anforderungen an die Berichterstattung im Geschäftsbericht auch in die 4. und 7. EG-Richtlinie (78/660/EWG bzw. 83/349/EWG) aufgenommen. Seitdem definieren Art. 46 bzw. Art. 36 die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Lage- bzw. Konzernlagebericht. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der europäischen Richtlinien durch das BiRiLiG im Jahr 1985 in nationales Recht transformiert. Mit der Kodifizierung der Berichtspflicht im HGB wurde zum einen der Lagebericht als eigenständiges Berichtsinstrument verankert und zum anderen der Kreis der zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen von

Lagebericht im HGB  
(BiRiLiG)

Aktiengesellschaften auf alle Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Inhaltlich stand weiterhin die Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage sowie der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten waren, im Mittelpunkt (§§ 289 und 315 HGB). Als neue Berichtspflichten wurden Angaben zur Forschung und Entwicklung sowie zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens eingeführt. Zudem wurde der aus dem angelsächsischen Raum stammende Grundsatz des »true and fair view« als Generalnorm für den Lagebericht gefordert. Dieser muss daher den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens so darstellen, dass »ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird«.

Änderungen bis 2004

Nach der Umsetzung der europäischen Richtlinien gab es über fast 20 Jahre nur wenige Änderungen bei den Lageberichtspflichten. 1993 wurde der Bericht zu Zweigniederlassungen ergänzt (§ 289 Abs. 2 Nr. 4 HGB) und 1998 die Pflicht zur Risikoberichterstattung eingeführt (§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1 HGB a.F.). Während der Zweigniederlassungsbericht aufgrund einer Änderung der europäischen Bilanzrichtlinien im HGB eingefügt wurde, hatte der deutsche Gesetzgeber mit der Risikoberichterstattung eine Vorreiterrolle inne (vgl. Kajüter 2001a). Ebenso gab es beim Kreis der zur Lageberichterstattung verpflichteten Unternehmen zwei Änderungen. Einerseits wurden 1994 kleine Kapitalgesellschaften von der Aufstellung eines Lageberichts befreit, andererseits wurden 2000 haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften mit dem KapCoRiLiG den Kapitalgesellschaften gleichgestellt und damit ebenfalls zur Aufstellung von Lageberichten verpflichtet.

Grundlegende Reform durch das BilReG

Die in §§ 289 und 315 HGB definierten Anforderungen an den Lageberichts-inhalt wurden 2004 durch das BilReG neu formuliert und erweitert (vgl. Kajüter 2004a; Fink/Keck 2005). Auslöser dafür war die Umsetzung der europäischen Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG), mit der die EU das Ziel verfolgte, den Informationsgehalt und die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit von Lageberichten zu verbessern. Die gesetzlichen Anforderungen wurden dazu konkreter und ausführlicher formuliert. §§ 289 und 315 HGB verlangen seitdem eine Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens. In die ausgewogene und umfassende Analyse sind auch finanzielle und bedeutsame nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie z. B. Umwelt- und Mitarbeiterbelange, einzubeziehen. Ferner wurden die Anforderungen an die zukunftsorientierte Berichterstattung erhöht, indem zum einen der Prognosebericht aufgewertet und zum anderen die Risiko- um eine Chancenberichterstattung ergänzt wurde. Schließlich wurden die Risikoberichtspflichten in Bezug auf Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten konkretisiert. Insgesamt handelte es sich hierbei um die umfassendste Reform der Lageberichterstattung seit ihrer Kodifizierung im HGB (vgl. Kajüter 2004a).

Zusätzliche Berichtsinhalte

In den Folgejahren sind die obligatorischen Inhalte des Lageberichts in kurzen Abständen erweitert worden (vgl. Tab. 1). Hiervon waren indes nicht alle, sondern nur bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen betroffen. So wurden 2005 mit dem Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz (VorstOG) börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, im Lagebericht spezifische Angaben zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung zu machen. Für börsennotierte Aktiengesellschaften mit stimmberechtigten Aktien kam 2006 die Pflicht hinzu, übernahmerechtliche Angaben in den Lagebericht aufzunehmen. Wieder ein Jahr später wurde mit dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) der Lagebericht bestimmter kapitalmarktorientierter Unternehmen zusammen mit dem Abschluss und der Versicherung der gesetzlichen Vertreter Bestandteil des Jahresfinanzberichts. Letztere betont die persönliche Verantwortlichkeit der Unternehmenslei-

tung für den Inhalt des Lageberichts. Zudem wurde der Lagebericht erstmals Teil der unterjährigen Berichterstattung (Zwischenlagebericht). Mit dem BilMoG hat der Gesetzgeber die Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen nochmals erweitert. So müssen diese Unternehmen seit 2009 die wesentlichen Merkmale des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Lagebericht beschreiben und eine Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB in den Lagebericht integrieren (oder alternativ auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichen und im Lagebericht darauf verweisen).

Jahr	Lageberichts Inhalt	HGB	DRS
1985	Basisinhalte (BiRiLiG)	§§ 289 und 315	
1993	Zweigniederlassungsbericht	§ 289 Abs. 2 Nr. 4	
1998	Risikoberichterstattung	§§ 289 Abs. 1 und 315 Abs. 1	DRS 5 (2001) DRS 5–10 (2000) DRS 5–20 (2001)
2004	Basisinhalte neu formuliert (BiReG)	§§ 289 und 315	DRS 15 (2005)
2005	Vergütungsbericht	§§ 289 Abs. 2 Nr. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 4	DRS 17 (2007)
2006	Übernahmerechtliche Angaben	§§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4	DRS 15a (2007)
2007	Zwischenlagebericht	§ 37w Abs. 4 WpHG	DRS 16 (2008)
2009	Wesentliche Merkmale des IKS und RMS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess; Erklärung zur Unternehmensführung	§§ 289 Abs. 5 und 315 Abs. 2 Nr. 5 § 289a	DRÄS 5/DRS 15 (2010)
2012	Überarbeitung und Zusammenführung der DRS		DRS 20 (2012)

Tab. 1: Erweiterung der Lageberichts Inhalte

Um die im Gesetz nur grob umrissenen Anforderungen an die Lageberichterstattung zu konkretisieren, hat das 1998 eingerichtete Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) verschiedene DRS zur Lageberichterstattung entwickelt. Das DRSC hat die Gesetzesänderungen stets zeitnah aufgegriffen. Die so historisch gewachsenen DRS sind in 2012 durch DRS 20 in einem Standard konsolidiert worden (vgl. hierzu auch Abschnitt A.2.2).

Konkretisierung  
durch DRS

In einer Gesamtschau hat die Lageberichterstattung in Deutschland eine inzwischen lange Tradition. Im Bereich der Risikoberichterstattung und der Prüfungspflicht hat(te) sie international eine Vorreiterrolle inne. Aktuell zeichnen sich erneut Änderungen ab: Nach der im Juni 2013 verabschiedeten neuen EU-Bilanzrichtlinie soll der Nachtragsbericht in den Anhang verschoben, die Angaben zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren und zur Diversität erweitert und eine europaweite Pflicht zur Prüfung des Lageberichts eingeführt werden. Die Fortentwicklung des Lageberichts ist also keineswegs abgeschlossen (vgl. auch Abschnitt A.4)

Fazit und Ausblick

### 1.3 Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts

**Aufstellungspflicht** Die Pflicht, einen Lagebericht zu erstellen, ergibt sich aus dem HGB sowie aus einer Reihe von Spezialgesetzen. Sie hängt in erster Linie von der Rechtsform und Größe des Unternehmens ab. Zudem können aber auch die Branchenzugehörigkeit oder die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes Pflichten zur Lageberichterstattung auslösen. Unerheblich ist, nach welchem Rechnungslegungssystem (HGB oder IFRS) der Abschluss erstellt wird, denn auch Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig einen IFRS-Abschluss aufstellen, sind gemäß §§ 325 Abs. 2a Satz 4 bzw. 315a Abs. 1 HGB zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts verpflichtet.

**Aufstellung des Lageberichts** Nach § 264 Abs. 1 HGB müssen *mittelgroße und große Kapitalgesellschaften* i.S.v. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sowie ihnen *gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften* i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Lagebericht ergänzen. Der Lagebericht ist wie der Jahresabschluss in den ersten *drei Monaten* des Geschäftsjahres für das vorangehende Geschäftsjahr aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 3 HGB). Einzelkaufleute und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften müssen hingegen keinen Lagebericht erstellen. Dies gilt ebenso für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 267 Abs. 1 HGB und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften (§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbs. 1 HGB), es sei denn, dass sie kapitalmarktorientiert i.S.v. § 264d HGB sind. In diesem Fall gelten sie als groß (§ 267 Abs. 3 Satz 2 HGB) und sind damit auch zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet. Zudem ergibt sich für Unternehmen, die nicht in der Rechtsform eines Einzelkaufmanns oder einer Personenhandelsgesellschaft geführt werden, eine Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts nach § 5 Abs. 2 PubLG, sofern die Größenkriterien nach § 1 Abs. 1 PubLG überschritten werden.

**Aufstellung des Konzernlageberichts** Die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts ist unmittelbar mit der Pflicht zur Konzernrechnungslegung verbunden. Danach müssen *Mutterunternehmen* in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (§ 290 AktG) sowie auch Unternehmen in anderer Rechtsform bei Überschreiten bestimmter Größenkriterien (§§ 11 ff. PubLG) innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Konzerngeschäftsjahres neben dem Konzernabschluss auch einen Konzernlagebericht aufstellen.

**Befreiungsvorschriften für konzernverbundene Unternehmen** Um konzernverbundenen Unternehmen nicht doppelte Berichtspflichten aufzuerlegen, sieht das Gesetz sowohl für Tochter- als auch für Mutterunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Lage- bzw. Konzernlageberichts vor. Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften, die als Tochterunternehmen Teil eines Konzerns sind, müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllen, um von der Lageberichtspflicht befreit zu sein (§ 264 Abs. 3 HGB):

- Das Tochterunternehmen ist in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz innerhalb der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen (durch das Micro-BilG neu gefasst);
- alle Gesellschafter des Tochterunternehmens haben der Befreiung für das jeweilige Geschäftsjahr zugestimmt und der Beschluss wurde nach § 325 HGB offengelegt;
- das Mutterunternehmen ist zur Verlustübernahme nach § 302 AktG verpflichtet oder hat eine solche Verpflichtung freiwillig übernommen und diese Erklärung nach § 325 HGB offengelegt;

- die Befreiung des Tochterunternehmens wird im Konzernanhang angegeben und dieser als Teil des Konzernabschlusses nach § 325 HGB durch Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers offengelegt;
- die Befreiung des Tochterunternehmens ist zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger für das Tochterunternehmen unter Bezugnahme auf § 264 Abs. 3 Nr. 4b und Angabe des Mutterunternehmens mitgeteilt worden.

Für den Kapitalgesellschaften gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften i.S.v. § 264a Abs. 1 HGB existieren nach § 264b HGB ähnliche, allerdings weiter gefasste Vorschriften zur Befreiung von der Lageberichterstattung.

Mutterunternehmen sind von der (Teil-)Konzernrechnungslegungspflicht und damit auch von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts befreit, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen mit Sitz in der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht in Einklang mit den EU-Richtlinien erstellt (§ 291 HGB). Für Mutterunternehmen mit Sitz außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes reicht eine dem Konzernlagebericht gleichwertige Berichterstattung aus (§ 292 Abs. 1 HGB). Ferner existieren gemäß § 293 HGB größenabhängige Befreiungen für die Konzernlageberichterstattung.

Für Mutterunternehmen i.S.v. § 290 HGB besteht zudem nach § 315 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB ein Wahlrecht, anstelle eines Lageberichts und eines Konzernlageberichts einen zusammengefassten Lagebericht aufzustellen. In diesem sind dann die Angaben für das Mutterunternehmen und den Konzern zu machen. Dies bietet die Möglichkeit, eine Dopplung identischer Angaben zu vermeiden (z. B. zum Vergütungsbericht). Andererseits besteht aber auch die Gefahr, dass die Klarheit und Übersichtlichkeit der Ausführungen beeinträchtigt wird, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn der Jahres- und der Konzernabschluss nach unterschiedlichen Rechnungslegungssystemen aufgestellt werden. Insofern sind die Vor- und Nachteile bei der Ausübung des Wahlrechts abzuwägen.

Neben den erwähnten Rechtsnormen bedingt eine Reihe weiterer Spezialvorschriften die Pflicht zur Lageberichterstattung (vgl. Tab. 2). Hierzu gehören z. B. mittelgroße und große Genossenschaften (§ 336 Abs. 1 Satz 2 HGB), unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340a Abs. 1 HGB) und Versicherungsunternehmen (§ 341a Abs. 1 HGB), Bundesbetriebe, deren Rechnungswesen auf einer doppelten Buchhaltung beruht (§ 87 BHO), und Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO).

Wahlrecht zusammengefasster Lagebericht

Spezielle Aufstellungspflichten

Vorschrift	Zur Lageberichterstattung verpflichtete Unternehmen
§ 264 Abs. 1 HGB	Mittelgroße und große KapG; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und 4 HGB
§ 264a Abs. 1 i.V.m. § 264 Abs. 1 HGB	PersG i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB, die die Größenkriterien für mittelgroße und große KapG (§ 267 HGB) erfüllen; Ausnahme: § 264b HGB
§ 290 Abs. 1 und 2 HGB	Mutterunternehmen; Wahlrecht zur Zusammenfassung von Lagebericht und Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 3 i.V.m. § 298 Abs. 3 HGB
§ 336 Abs. 1 und 2 HGB	Mittelgroße und große Genossenschaften

..... Fortsetzung auf S. 10

Vorschrift	Zur Lageberichterstattung verpflichtete Unternehmen
§ 5 Abs. 2 PublG i.V.m. §§ 1 und 3 PublG	Folgende Organisationen, sofern sie die Größenkriterien des § 1 PublG erfüllen: (1) Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, (2) Rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wenn sie ein Gewerbe betreiben, (3) Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die Kaufmann nach § 1 HGB sind oder als Kaufmann im Handelsregister eingetragen sind; Ausnahme: § 5 Abs. 6 PublG
§ 340a Abs. 1 HGB	Kreditinstitute, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 340a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 341a Abs. 1 und § 55 Abs. 1 VAG	Versicherungsunternehmen, unabhängig von der Rechtsform; Ausnahme: § 264 Abs. 3 und § 264b i.V.m. § 341a Abs. 2 Satz 4 HGB
§ 270 Abs. 1 AktG und § 71 Abs. 1 GmbHG	KapG in Abwicklung
§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	Verwertungsgesellschaften
§§ 21 und 22 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für Nordrhein-Westfalen	Kommunale Eigenbetriebe
§ 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO	Privatrechtliche Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist
§ 112 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BHO	Körperschaften des öffentlichen Rechts

**Tab. 2:** Zur Aufstellung des Lageberichts verpflichtete Unternehmen (in Anlehnung an: Kajüter 2011a, §§ 289, 289a, Rn. 13)

Aufstellung des  
Zwischenlageberichts

Die Pflicht, einen Zwischenlagebericht aufzustellen, resultiert nicht aus dem Handels-, sondern aus dem Kapitalmarktrecht. Nach § 37w Abs. 1 WpHG sind sog. Inlandsemittenten zur Halbjahresfinanzberichterstattung und damit auch zur Zwischenlageberichterstattung verpflichtet (vgl. ausführlich Abschnitt C.1.2). Inlandsemittenten sind Unternehmen, deren Aktien oder Schuldtitel in Deutschland an einem organisierten Markt i.S.v. § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind. Darüber hinaus müssen inländische Aktienemittenten einen Zwischenlagebericht für das erste und dritte Quartal aufstellen, sofern sie anstelle einer Zwischenmitteilung der Geschäftsführung einen befreienden Quartalsfinanzbericht veröffentlichen möchten (§ 37x Abs. 3 WpHG) oder börsenrechtlich dazu verpflichtet sind (vgl. Kajüter/Barth/Meyer 2009, S. 463).

Verstoß gegen  
Aufstellungspflichten

Wird entgegen der Vorschriften nach §§ 264 Abs. 1 und 290 Abs. 1 HGB kein Lagebericht aufgestellt, führt dies zu einer Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters (vgl. Kajüter 2011a, §§ 289, 289a, Rn. 23). Vorstandsmitglieder (§ 93 Abs. 2 AktG) und Geschäftsführer (§ 43 Abs. 2 GmbHG) haften in diesem Fall gegenüber der Gesellschaft für den daraus entstehenden Schaden. Ggf. können auch Beschlüsse zur Entlastung des Vorstands angefochten werden (vgl. Kuthe/Geiser 2008, S. 175). Darüber hinaus resultiert aus der fehlenden Aufstellung des Lageberichts eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss (§ 322 Abs. 4 HGB, IDW PS 350,

Rn. 36) sowie ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht. Letztere löst ein Ordnungsgeldverfahren gegen die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs aus und kann mit einem Ordnungsgeld zwischen 2.500 und 25.000 Euro geahndet werden. Für Unternehmen im Geltungsbereich des WpHG greifen zudem die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 38 ff. WpHG.

Die Lageberichterstattung kann aber auch freiwillig erfolgen. In diesem Fall müssen die inhaltlichen Anforderungen aus §§ 289 und 315 HGB sowie § 37w WpHG nicht voll eingehalten werden, es sei denn, dass für den zugehörigen Abschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nach § 322 Abs. 1 HGB inklusive Einklangaussage erteilt werden soll (vgl. Kajüter 2011a, §§ 289, 289a, Rn. 14; Ellrott 2012, § 289, Rn. 7).

Freiwillige Aufstellung

## 1.4 Adressaten des Lageberichts

Die Aufstellung von Lageberichten ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, den Adressaten nützliche Informationen zu vermitteln. Aus ihren Informationsbedürfnissen leiten sich letztendlich die Inhalte des Lageberichts ab. Die Adressaten sind indes nicht mit den Empfängern des Lageberichts gleichzusetzen. Vielmehr gehören nur jene Berichtsempfänger zu den Adressaten, deren *schutzwürdiges Interesse* bei der Lageberichterstattung zu berücksichtigen ist (vgl. Baetge/Fischer/Paskert 1989, S. 10). Ein solches schutzwürdiges Interesse liegt dann vor, wenn die Berichtsempfänger wesentlich von der Lage des Unternehmens abhängig und in hohem Maße auf die externe Rechnungslegung angewiesen sind, um Informationen über die Lage des Unternehmens zu erhalten. Die Adressaten des Lageberichts sind damit eine Teilmenge der Berichtsempfänger.

Begriff des Adressaten

Ein schutzwürdiges Interesse haben zweifellos die *Gesellschafter* des Unternehmens, denn die wirtschaftliche Lage und die Zukunftsperspektiven des Unternehmens beeinflussen die Gewinnausschüttung und den Wert ihrer Anteile. Je nach Art der Gesellschafterstruktur und Einbindung in die Leitung des Unternehmens sind ihre Informationsbedürfnisse indes unterschiedlich ausgeprägt. Weiterhin benötigen *Gläubiger*, z.B. Banken, Informationen zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, um dessen Fähigkeit zur Erbringung von Zins- und Tilgungsleistungen beurteilen zu können. *Lieferanten* haben nicht nur als Gläubiger, sondern auch aufgrund ihrer Abhängigkeit vom abnehmenden Unternehmen ein berechtigtes Informationsinteresse. Dies gilt ebenso für *Kunden*, die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unternehmen haben. Schließlich haben auch *Mitarbeiter* ein schutzwürdiges Interesse an Informationen über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, da diese die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze entscheidend beeinflusst.

Kreis der Adressaten

Umstritten ist, inwieweit auch die *allgemeine Öffentlichkeit* zu den Adressaten des Lageberichts gehört. Baetge/Fischer/Paskert (1989) zählen die Öffentlichkeit nicht zu den Lageberichtsadressaten, da ihr Informationsinteresse nicht konkret genug ist. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass gerade in den letzten Jahren das öffentliche Interesse an einem verantwortungsvollen nachhaltigen Wirtschaften der Unternehmen stark zugenommen hat (vgl. Abschnitt A.4.3.1). Ebenso lässt sich ein schutzwürdiges öffentliches Interesse hinsichtlich der Corporate Governance (z.B. Vergütung der Unternehmensleitung) feststellen. Daher ist auch die allgemeine Öffentlichkeit zu den Adressaten des Lageberichts zu zählen.

Öffentlichkeit

Wettbewerber

Anders verhält es sich bei Wettbewerbern. Sie haben zwar ein durchaus verständliches Interesse an Informationen über das berichtende Unternehmen, gleichwohl ist dieses Interesse nicht als schutzwürdig anzusehen, da sie keinen Beitrag zum Fortbestand des Unternehmens leisten. Wettbewerber sind folglich zwar Empfänger der Lageberichtsinfos, jedoch keine Adressaten.

Bedeutung unterschiedlicher Adressaten

Empirische Befunde signalisieren, dass die Lageberichtsadressaten von den Unternehmen als unterschiedlich bedeutsam eingeschätzt werden (vgl. Tab. 3). Börsennotierte Unternehmen sehen in institutionellen Anlegern ihren bedeutendsten Lageberichtsadressaten (gemessen auf einer Ratingskala von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch), gefolgt von Privatanlegern, Banken und Mitarbeitern. Für nicht börsennotierte Unternehmen sind dagegen die Banken der bedeutendste Adressat ihres Lageberichts. In dieser Einschätzung dürfte der hohe Stellenwert von Banken als Finanzierungsquelle nicht börsennotierter Unternehmen zum Ausdruck kommen. Insgesamt zeigt sich aber auch, dass börsennotierte Unternehmen die Bedeutung der Lageberichtsadressaten durchweg höher beurteilen als nicht börsennotierte Unternehmen (vgl. Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 459 f.). Dieses Ergebnis vermittelt bereits einen Eindruck von dem unterschiedlichen Stellenwert, den beide Gruppen von Unternehmen dem Lagebericht beimessen (vgl. dazu Abschnitt A.1.6).

	Unternehmen	
	börsennotiert	nicht börsennotiert
Gesellschafter allgemein	4,4	3,2
– Institutionelle Anleger	4,5	2,5
– Privatanleger	3,9	2,8
Banken	3,5	3,4
Lieferanten	3,0	2,3
Kunden	3,3	2,5
Mitarbeiter	3,4	2,3
Allgemeine Öffentlichkeit	3,2	2,4

Tab. 3: Bedeutung der Lageberichtsadressaten (Quelle: Kajüter/Bachert/Blaesing/Kleinmanns 2010, S. 460)

## 1.5 Rolle des Lageberichts in der Unternehmenskommunikation

Einordnung

Durch die Veröffentlichung wird der Lagebericht zu einem Bestandteil der Unternehmenskommunikation. Diese dient allgemein dazu, das Unternehmen und seine Leistungen gegenüber den Stakeholdern und der allgemeinen Öffentlichkeit darzustellen (vgl. Hartmann 2010b, S. 621). In Abhängigkeit von den primär angesprochenen Zielgruppen lassen sich verschiedene Teilbereiche der Unternehmenskommunikation unterscheiden. Aufgabengebiet der Investor Relations ist die Information von und die Pflege der Beziehungen zu aktuellen und potenziellen Anteilseignern. Die Kommunikation gegenüber Kunden ist eine klassische Aufgabe des Marketings. Die Mitarbeiterkommunikation liegt regelmäßig in den Händen des Personalbereichs, während PR-Abteilungen für die allgemeine Kom-

munikation mit der Öffentlichkeit zuständig sind. Aufgrund der hohen Bedeutung der Kapitalgeber als Adressaten des Lageberichts, ist dieser in erster Linie ein Instrument der Finanzkommunikation. Vor allem börsennotierte Unternehmen betrauen häufig den Bereich Investor Relations mit der Koordination der Lageberichtserstellung (vgl. Kajüter 2013a, S. 8 f.).

Das Minimalziel der Finanzkommunikation besteht in der Erfüllung gesetzlicher Informationspflichten (vgl. Tesch/Wißmann 2009, S. 173). Wird nur dieses Ziel verfolgt, werden Lageberichte nur den Mindestanforderungen entsprechend gestaltet. Gleichwohl können auch weitergehende kommunikationspolitische Ziele, wie z.B. die Schaffung von Vertrauen oder die positive Beeinflussung des Unternehmensimages, mit der Finanzkommunikation bzw. speziell mit dem Lagebericht angestrebt werden. Darüber hinaus lassen sich ebenso finanzwirtschaftliche Ziele, wie z.B. die Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen, die Verbreiterung der Kapitalgeberbasis oder die Senkung der Kapitalkosten, mit der Finanzkommunikation bzw. der Lageberichterstattung verfolgen. Diese Ziele, die eher bei kapitalmarktorientierten Unternehmen im Vordergrund stehen, erfordern eine transparente und glaubwürdige Berichterstattung, zu der auch über die Mindestanforderungen hinausgehende freiwillige Informationen beitragen.

Ziele der Finanzkommunikation

Für Unternehmen bietet der Lagebericht damit die Chance, über die Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten hinaus weitere positive Effekte zu erzielen. Sie können sich dazu die Gestaltungsfreiräume, die der Gesetzgeber ihnen bei der Gestaltung des Lageberichts gibt, zu Nutze machen. Dabei darf der Lagebericht jedoch nicht für übertrieben positive Aussagen (»Schönfärberei«) missbraucht werden, da dies ein falsches Bild von der Lage des Unternehmens vermitteln würde (vgl. Rodewald 2001, S. 2161). Zudem sind auch negative Entwicklungen darzustellen. Hierbei können aber im Lagebericht auch die Hintergründe für die negativen Entwicklungen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung aufgezeigt werden, was so im Abschluss nicht möglich ist. Trotz dieser möglichen Vorteile überwiegt vor allem bei nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen i.d.R. die Befürchtung, durch eine größere Transparenz Wettbewerbsnachteile zu erlangen. Sie stehen der Offenlegung des Lageberichts meist kritisch gegenüber und beschränken sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen (vgl. Kajüter 2013a, S. 9, sowie Abschnitt A.1.6).

Sicht der Ersteller

Für die Adressaten stellt der Lagebericht i.d.R. eine wichtige Informationsquelle über das Unternehmen dar. Allerdings ist bislang eher wenig bekannt, wie und mit welcher Intensität die verschiedenen Adressaten Lageberichte nutzen. Empirische Befunde aus Interviews mit Finanzanalysten zeigen, dass diese nur etwa ein Drittel des Lageberichts lesen (vgl. Kajüter 2013a, S. 10 f.). Sie messen dem Lagebericht dennoch eine hohe Bedeutung bei, denn er dient ihnen als Nachschlagewerk, als Quelle für weitergehende Erläuterungen sowie als Medium zur Verifizierung von Informationen. Für Letzteres eignet sich der Lagebericht, da er im Gegensatz zu allgemeinen Unternehmenspräsentationen vom Abschlussprüfer geprüft wird und deshalb aus Sicht der Nutzer eine höhere Verlässlichkeit aufweist.

Sicht der Adressaten

Trotz dieses »Wettbewerbsvorteils« konkurrieren Lageberichte auch mit anderen Publikationen des Unternehmens. Je nach Adressat gehören dazu Mitarbeiterbroschüren, Kundenmagazine, Newsletter, Pressemitteilungen, Präsentationen auf Road Shows, Nachhaltigkeitsberichte oder Managementberichte nach den Vorschriften anderer Länder (z.B. der Bericht nach Form 20-F für ausländische Emittenten in den USA).

Wettbewerb mit anderen Berichten